

## EUROPA UND INTERNATIONALES



25. Februar 2021

Liebe Leserinnen und Leser,

im Dezember letzten Jahres sorgte ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts für Aufsehen: Die höchste Instanz der deutschen Arbeitsrechtsprechung hat erstmals einen formal selbstständigen „Crowd-Worker“, der keinen Arbeitsvertrag mit der Plattform hatte, auf der er tätig war, als Beschäftigten anerkannt. Dieses Urteil reiht sich in eine europaweite Entwicklung ein: In vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist in den letzten Jahren der Grundstein dafür gelegt worden, dass gewerkschaftlich erkämpfte Rechte auch in der digitalen Arbeitswelt gelten. Dass es hierbei noch viel Luft nach oben gibt, zeigt Roman Kormann in seinem Beitrag.

Eine angenehme Lektüre wünscht  
Reiner Hoffmann, DGB-Vorsitzender

---

### Schöne neue (Arbeits-)Welt: Bundesarbeitsgericht stärkt Beschäftigtenrechte



Colourbox.de

In einem wegweisenden Urteil stellt das Bundesarbeitsgericht klar: Plattformarbeiter\*innen können die Eigenschaften von Arbeitnehmer\*innen aufweisen – und müssen dann auch dieselben Rechte genießen wie klassische Beschäftigte. Jetzt ist der Gesetzgeber gefragt, um gute Arbeit auf Plattformen durchzusetzen – auch auf europäischer Ebene.

 [zum Beitrag](#)



## **Impressum**

### **Verantwortlich**

Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand  
Europa und Internationales  
Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin  
Telefon: +49 30.240 60-211, Telefax: +49 30.240 60-324  
E-Mail: internationales (at) dgb.de

### **Verantwortlich**

Reiner Hoffmann (Vorsitzender)

### **Rückfragen an**

Andreas Botsch, Abteilungsleiter Europa und Internationales